Satzung

für den Verein

"Weiterbildungsverbund Neuropsychologie - Hessen" WBVN

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Weiterbildungsverbund Neuropsychologie Hessen" (kurz: WBVN).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Homburg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Homburg eingetragen werden und soll den Zusatz "e.V." führen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Theorie und Praxis der Klinischen Neuropsychologie. Darüber hinaus soll der neuropsychologische Behandlungsansatz in der Versorgung hirngeschädigter Patienten gefördert werden.
- (2) Zu diesem Zweck wird vom Verein die theoretische und praktische Aus-, Fortund Weiterbildung für Psychotherapeuten, Diplom-Psychologen, Ärzten und anderen Berufsgruppen gefördert, die den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben bzw. Richtlinien der zuständigen Institutionen (Landesprüfungsamt für Heilberufe, Psychotherapeutenkammer, Kassenärztliche Vereinigung, Fachverbände) entspricht und somit den teilnehmenden Personen zu einer anerkannten Fachqualifikation auf dem Gebiet der Neuropsychologie verhilft.
- (3) Die Förderung der neuropsychologischen Fachqualifikation erfolgt durch die Organisation und Vermittlung von Tätigkeiten in zur praktischen Weiterbildung ermächtigten Institutionen und der Organisation von theoretischen Weiterbildungs- und Supervisionsveranstaltungen. Diese Förderung ist nicht auf Mitglieder des WBVN beschränkt, es gelten keine besonderen Fördervoraussetzungen.
- (4) Mit der Förderung der neuropsychologischen Fachqualifikation soll die Weiterentwicklung des neuropsychologischen Behandlungsansatzes im Gesundheitswesen unterstützt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen des Vereins ist zweckgebunden für die satzungsgemäßen Aufgaben. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind fremdübliche Vergütungen an Vereinsmitglieder für Dienstleistungen und Angestelltentätigkeiten. Dieses gilt auch für Mitglieder des Vorstandes.

(3) Juristische oder natürliche Personen dürfen nicht durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt des Weiteren bei Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Hebt die Mitgliederversammlung den Ausschluss auf, gilt dieser als nicht erfolgt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod der natürlichen Person oder die Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft.
- (6) Die Vereinsmitglieder, die in dem Verein eine Einrichtung vertreten, haben beim Ausscheiden aus ihrer dienstlichen Funktion das Recht, einen Nachfolger aus der Einrichtung zu benennen.
- (7) Es können fördernde und assoziierte Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Fördernde und assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Der Mitgliederversammlung obliegt unter anderem die Wahl des Vorstandes, die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung der Höhe der Beiträge, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Für Beschlüsse und Wahlen bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sich nicht aus Gesetz oder Satzung etwas anderes ergibt.
- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (7) Die Mitglieder des Vereins haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Jeder von beiden vertritt den Verein alleine. Dem Vorstand gehört weiter ein Beisitzer an.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand durch Beschluss sich für den Rest der Amtszeit aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (4) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Auch auf Verlangen eines einzigen Vorstandsmitgliedes muss eine Vorstandsitzung einberufen werden.
- (5) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, führt die laufenden Geschäfte und bestimmt über Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter.
- (6) Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied unterschrieben wird.
- (7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
- (2) Im Bedarfsfall können Umlagen erhoben werden.
- (3) Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge und Umlagen ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn seine Fortführung unmöglich geworden ist oder eine besondere, zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit satzungsändernder Mehrheit beschließt.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung der beruflichen Bildung im Bereich Neuropsychologie. Sie wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Eintragung ins Vereinsregister

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung des Vereins in denjenigen Punkten zu verändern, die vom Registergericht oder vom Finanzamt für die Eintragung ins Vereinsregister beanstandet werden.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung ins Vereinsregister am Amtsgericht Bad Homburg in Kraft.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine dieser Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (2) Ergänzend zu den Regelungen dieser Satzung kommen die §§ 21 ff. BGB über Vereine zur Anwendung.

Bad Homburg den 19.09.2019